

# **Satzung für die Erhebung einer Mittagsbetreuungsgebühr an der „Primus-Koch-Grundschule“**

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Gemeinde Hohenpeißenberg folgende

Satzung für die Erhebung einer Mittagsbetreuungsgebühr an der „Primus-Koch-Grundschule“

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist (sind),
- a) der (die) Personensorgeberechtigte(n), dessen Kind(er) die Einrichtung Mittagsbetreuung besucht (besuchen)
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuungseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren bei der Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung richten sich grundsätzlich nach der in Anspruch genommenen Schulstundenanzahl pro Woche und Kind. Für die Benutzung ist eine Mindestbuchungszeit von zwei Schulstunden pro Woche erforderlich.
- (2) Die Gebühren werden in drei Kategorien eingeteilt:
- a) ab 13 Schulstunden pro Woche
  - b) ab zwei Schulstunden
  - c) Fünferkarte

(3) Bei Abwesenheit des Kindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erlassen bzw. erstattet werden.

(4) Bei Ausschluss eines Kindes von der Mittagsbetreuung werden die Gebühren für den gerade laufenden Monat nicht zurückerstattet.

(5) Die Abmeldung ist in der Regel nur bei Wegzug aus der Gemeinde möglich.

(6) Eine unterjährige Änderung der wöchentlichen Schulstundenanzahl kann nur zum Schulhalbjahr (01.03.) erfolgen.

(7) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.

## **§ 4**

### **Gebührensatz**

(1) Die Gebühr nach § 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchstabe:

a) beträgt 110.- € pro Monat

b) beträgt pro Schulstunde 2.- €, (Berechnung: Anzahl der Wochenstunden x 2.- € x 4,348 Wochen/Monat)

c) beträgt 10.- €.

(2) Die monatliche Gebühr für das zweite angemeldete Kind (Geschwisterkind) ermäßigt sich um 20%.

(3) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld ist für elf Monate (ohne August) des laufenden Schuljahres zu entrichten. Sie wird monatlich erhoben und ist jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

(2) Die Gebühr im Sinne von § 4 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung und fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebührenschuld endet in der Regel ohne dass es einer Abmeldung bedarf mit Ablauf des laufenden Schuljahres.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.06.2015 außer Kraft.

Hohenpeißenberg, den 19. Mai 2022  
Gemeinde Hohenpeißenberg

Dorsch  
1. Bürgermeister